

# Satzung der WasserStiftung

Stand 2011

## PRÄAMBEL

Wasser ist die Quelle jedes Lebens: Es sichert unsere Ernährung und Gesundheit. Das Frischwasseraufkommen der Erde ist jedoch begrenzt. Weniger als eine Million der rund 1.400 Millionen Kubikkilometer Wasser der Erde sind nutzbar, der Rest ist Salzwasser oder in den Polarkappen und Gletschern gebunden. Da die Menschheit wächst, steht im Jahr 2025 pro Kopf voraussichtlich nur noch die Hälfte der benötigten Trinkwassermenge zu Verfügung.

Anfang des 21. Jahrhunderts sterben jedes Jahr mehrere Millionen Menschen an Trinkwassermangel und an den Folgen der Verwendung von verseuchtem Wasser. Jeder zweite Mensch in den Entwicklungsländern erkrankt deshalb mit zum Teil unheilbaren Folgen. Dies ist nicht nur eine menschliche Tragödie, sondern bedeutet auch, dass für diese Menschen eine nachhaltige wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung kaum möglich ist. Die Voraussagen des „Club of Rome“ sind bereits heute Wirklichkeit. Konflikte und Kriege um die natürlichen Lebensgrundlagen und Völkerwanderungen zu den „Wasserreichen“ werden immer wahrscheinlicher, wenn nicht sofort gehandelt wird.

Die Stiftung will Zukunftssicherung im Sinne einer nachhaltigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklung betreiben. Bei der Umsetzung dieses Zieles steht als Leitgedanke die „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Vordergrund.

Die allgemeinen Menschenrechte, Toleranz und Gleichberechtigung aller Menschen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Glauben und ethnischer Zugehörigkeit – sind Grundlage der Stiftungsarbeit.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

**WasserStiftung.**

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Ebenhausen bei München.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der privaten Entwicklungshilfe in Ländern, in denen Trinkwassermangel die nachhaltige Entwicklung behindert sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Bekämpfung des Trinkwassermangels. Die Stiftung kann auch operativ tätig sein.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1) finanzielle Förderung von Projekten, die der Bekämpfung des Trinkwassermangels und des Raubbaues an natürlichen Ressourcen dienen,
  - 2) selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere solchen im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO), die akut von Trinkwassermangel bedroht sind,
  - 3) finanzielle Förderung von Projekten der Aufklärung, Schulung, Erziehung und wissenschaftlichen Erforschung auf dem Gebiet des Stiftungszweckes,
  - 4) Erforschung und Vermittlung von Wissen und Techniken zur besseren Nutzung und Pflege der natürlichen Ressourcen,
  - 5) Vergabe von Stipendien zur Ausbildung oder zum Studium auf dem Gebiet des Stiftungszweckes an Personen aus vom Trinkwassermangel betroffenen Ländern,
  - 6) Kampagnen, die zur Bekämpfung des Trinkwassermangels und zur internationalen Solidarität mit den Benachteiligten aufrufen,
  - 7) Vergabe eines „Hundertwasser-Preises“ im Andenken an Friedensreich Hundertwasser, der kurz vor seinem Tode die Zusage der Schirmherrschaft der Stiftung gegeben hatte. Mit dem Preis werden Einzelpersonen oder Initiativen ausgezeichnet, die sich in besonderer Weise um die Bekämpfung des Trinkwassermangels verdient gemacht haben. Er kann - sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen - jährlich vergeben werden. Die Ordnung über die Verleihung des Preises erlässt der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.
- (3) In den Fällen des Abs. 2, Ziff. 1 und 3 ist der jeweilige Projektträger als Hilfsperson i. S. d. § 57, Abs.1, Satz 2 AO anzusehen, die der Stiftung gegenüber rechenschaftspflichtig ist.
- (4) Die Stiftung darf zur Verwirklichung ihrer Zwecke auch Zweckbetriebe und/oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie Fördervereine gründen und betreiben.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder geeigneten öffentlichen Behörden finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn mit den Mitteln Maßnahmen im Sinne des Stiftungszweckes gefördert werden.

- (6) Leistungen der Stiftung dürfen staatliche Hilfe oder Entwicklungshilfe nicht schmälern oder ersetzen.
- (7) Die Stiftung entscheidet frei darüber, welche Art der Verwirklichung des Stiftungszweckes sie wählt und in welchem Umfang die Förderung erfolgt. Ein Anspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht und entsteht auch nicht durch mehrmalige oder über einen längeren Zeitraum gewährte Stiftungsleistungen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung, Anfallsregelung**

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige – nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen und Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an Deutsches Komitee für UNICEF e. V., das es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat.
- (4) Die Stiftung kann auch treuhänderische Stiftungen betreuen und beraten und Treuhandschaften übernehmen.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt DM 100.000,00 (i. W.: Deutsche Mark einhunderttausend). Es ist in dieser Höhe als Stiftungsvermögen in der Eröffnungsbilanz auszuweisen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vom Stiftungsvermögen sind bei Errichtung der Stiftung DM 50.000,00 (i.W.: Deutsche Mark fünfzigtausend) zu erbringen, weitere DM 50.000,00 (i.W.: Deutsche Mark fünfzigtausend) bis zum 30.06.2001. Vermögensumschichtungen sind zulässig; Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden. Die Umschichtungsrücklage kann auch für Stiftungszwecke verwendet werden.
- (2) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß § 2 Abs. 1 stehen ausschließlich die Erträge des Stiftungsvermögens zur Verfügung sowie Zuwendungen, die nicht mit der ausdrücklichen oder mutmaßlichen Bestimmung ihrer Zuführung zum Stiftungsvermögen geleistet wurden.
- (3) Die Stiftung ist befugt, Zustiftungen aller Art anzunehmen.

## **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - 1) der Stiftungsvorstand,
  - 2) der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vergütungen in Höhe der Ehrenamtszuschläge bleiben davon unberührt. Nachgewiesene, mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehende, Auslagen können ersetzt werden. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, die aufgrund eines Dienstvertrages für die Stiftung tätig sind, kann für ihre Tätigkeit eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der Verantwortung entsprechende angemessene Vergütung bezahlt werden, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Organen ist persönlich. Ein Mitglied kann sich daher nicht vertreten lassen.
- (4) Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
- (5) Die Stiftung stellt ihre Organmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen von Finanzbehörden wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen in Spendenbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (6) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## **§ 6 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die jeweils für die Amtsdauer von drei Jahren bestellt werden. Ein Stifter kann allein Stiftungsvorstand sein.
- (2) Jeweils gemeinsam und vorbehaltlich Abs. 3 und 4 bestellen die Stifter die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ernennen den jeweiligen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jeder Stifter kann auch – vorbehaltlich § 5 Abs. 4 – sich selbst zum Mitglied des Stiftungsvorstandes bestellen und in Abstimmung mit dem anderen Stifter den Vorsitz führen.
- (3) Jeder Stifter kann sein Bestellungs- und Ernennungsrecht nach Abs. 2 auf den Stiftungsrat übertragen. Gegebenenfalls bestellt dann der Stiftungsrat mit dem anderen Stifter gemeinsam die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ernennt gemeinsam mit ihm den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Mit der Vollendung des 80. Lebensjahres eines Stifters oder bei seinem Tode geht sein Bestellungs- und Ernennungsrecht nach Abs. 2 auf den Stiftungsrat über. Absatz 3, Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet – außer im Todesfall –
- 1) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  - 2) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung. Dies gilt nicht für die Stifter,
  - 3) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
  - 4) aufgrund gemeinsamen Widerrufs der Bestellung durch die Stifter,
  - 5) aufgrund Widerrufs der Bestellung durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates; die Bestellung eines Stifters kann nicht widerrufen werden.
- (6) Das Mitglied des Stiftungsvorstandes, dessen Amt nach Abs. 5, Ziff. 2 und 3 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. 5, Ziff. 1 und 2 zulässig.

## **§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Besteht der Stiftungsvorstand aus mehr als einem Mitglied, gelten nachstehende Regelungen:
- 1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden.
  - 2) Vorsitzender der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
  - 3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
  - 4) Der Stiftungsvorstand beschließt, außer in den Fällen, in denen Gesetz oder Satzung eine andere Regelung treffen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.
  - 5) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes, die mit einfacher Mehrheit gemäß Abs. 4 zu fassen sind, können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn

sich sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

- 6) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates zu versenden.
- (2) Ist nur ein Stiftungsvorstand bestellt, hat er Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu dokumentieren und unverzüglich dem Stiftungsrat zuzuleiten.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG). Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes, unter ihnen der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder sein Stellvertreter, vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes tätig werden darf. Ist in diesem Falle eine Vertretung i.S.v. Satz 1 nicht gewährleistet, kann der Stiftungsrat dem Stellvertreter Einzelvertretungsvollmacht erteilen.

Ist ein Stifter Mitglied des Stiftungsvorstandes, vertritt er stets einzeln. Ist er als alleiniges Mitglied des Stiftungsvorstandes an der Vertretung verhindert, kann der Stiftungsrat für Einzelfälle Einzelvertretungsvollmacht an Mitglieder des Stiftungsrates erteilen.

- (3) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat besonders zu achten auf
  - 1) die ungeschmälerte Erhaltung und sichere Anlage des Stiftungsvermögens sowie die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung von Stiftungserträgen, Spenden und Zuwendungen,
  - 2) die ausschließliche Verwendung der Stiftungserträge gemäß dem Stiftungszweck.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Stiftungsvorstand fachlich geeignete Personen, auch gegen Zahlung von Entgelt, hinzuziehen.
- (5) Der Stiftungsrat kann – solange ein Stifter Mitglied eines Stiftungsorgans ist nur mit seiner Zustimmung – eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand erlassen und in

dieser die Durchführung bestimmter Rechtsgeschäfte außerhalb des täglichen Geschäftsverkehrs von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (6) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Voranschläge für eine Haushaltsplanung aufzustellen.

## **§ 9 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben Personen. Wenn keiner der Stifter Mitglied des Stiftungsrates ist, hat er aus mindestens drei Personen zu bestehen.
- (2) Jeweils gemeinsam und vorbehaltlich Abs. 3 bestellen die Stifter die Mitglieder des Stiftungsrates und ernennen den jeweiligen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jeder Stifter kann auch – vorbehaltlich § 5 Abs. 4 – sich selbst zum Mitglied des Stiftungsrates bestellen und in Abstimmung mit dem anderen Stifter den Vorsitz führen.
- (3) Mit der Vollendung des 80. Lebensjahres eines Stifters oder bei seinem Tode geht sein Beststellungs- und Ernennungsrecht nach Abs. 2 auf den Stiftungsrat über. Gegebenenfalls bestellt dann der Stiftungsrat mit dem anderen Stifter gemeinsam die Mitglieder des Stiftungsrates und ernennt gemeinsam mit ihm den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Hat der letzte der Stifter die Altersgrenze nach Satz 1 erreicht oder sind beide Stifter verstorben, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl (Kooptation). Er wählt dann auch den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet – außer im Todesfall –
- 1) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  - 2) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung. Dies gilt nicht für die Stifter,
  - 3) mit Vollendung des 80. Lebensjahres,
  - 4) aufgrund gemeinsamen Widerrufs der Bestellung durch die Stifter,
  - 5) aufgrund Widerrufs der Bestellung durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Die Bestellung eines Stifters kann nicht widerrufen werden.
- (5) Das Mitglied des Stiftungsrates, dessen Amt nach Abs. 4, Ziff.2 und 3 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist den Fällen des Abs. 4, Ziff. 1 und 2 zulässig.

## **§ 10 Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich



unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand oder mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.

- (2) Vorsitzender der Sitzungen ist der Vorsitzende des Stiftungsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende des Stiftungsrates oder dessen Stellvertreter, anwesend ist.  
Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen, in denen Gesetz oder Satzung eine abweichende Regelung treffen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Stiftungsratssitzung den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gemäß Abs. 4 zu fassen sind, können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates sich mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklären.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sowie über Beschlüsse im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden der Stiftungsratssitzung zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, berät den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung der Satzungszwecke und vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand und einzelnen seiner Mitglieder.
- (2) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat
  - 1) Änderungen der Stiftungssatzung und des Stiftungszweckes, Umwandlung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Auflösung der Stiftung,
  - 2) Feststellung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
  - 3) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - 4) Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,



- 5) Abschluss und Auflösung von Arbeitsverträgen mit leitenden Angestellten,
- 6) Abschluss von Rechtsgeschäften der Stiftung mit Mitgliedern ihrer Organe und deren nächsten Angehörigen sowie
- 7) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Beteiligungen an Gesellschaften.

## **§ 12 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern bestellt. Danach erfolgt die Bestellung durch den Stiftungsrat.
- (3) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat – ohne Organfunktion – bei Fragen der Schwerpunktsetzung in der Verwirklichung des Satzungszweckes und bei der Mittelvergabe. An die Empfehlungen des Kuratoriums sind Stiftungsvorstand und Stiftungsrat nicht gebunden. Abweichende Entscheidungen der Organe bedürfen jedoch der Begründung. Das Kuratorium ist über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung durch den Stiftungsvorstand oder den Stiftungsrat zu informieren.
- (4) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

Die Sitzungen leitet der Kuratoriumsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Stiftungsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes – im Falle der Verhinderung der jeweilige Stellvertreter – und die Stifter haben bei Sitzungen des Kuratoriums stets ein Anwesenheits- und Rederecht.

- (5) Mitglieder des Kuratoriums können sich vertreten lassen.
- (6) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kuratorium gilt § 9, Abs. 4 entsprechend.

## **§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht

beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Abs.2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Dieses Stiftungssatzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 09.12.2008 außer Kraft.